

WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

des Elternbeirats des Robert-Bosch-Gymnasiums Langenau

1. Abschnitt: Allgemeines

Auf der Grundlage des Schulgesetzes von Baden-Württemberg vom 1. August 1983 zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 01. April 2004 und der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2001 gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG, sowie die §§ 21, 22, 24-29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz gilt § 47 Schulgesetz und §§ 2, 3 der Schulkonferenzordnung.

§ 2 Aufgaben

Der Elternbeirat hat das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mit zu gestalten. Ihm obliegt es, die Interessen der Eltern zu vertreten, sie zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

Der Elternbeirat setzt sich für die Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse ein. Angelegenheiten einzelner Schüler bis zur Volljährigkeit können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung der Eltern der betroffenen Schüler behandeln.

§ 3 Mitglieder

Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

Diese wählen gemäß den Bestimmungen der §§ 8 bis 13 dieser GO aus Ihrer Mitte folgende Funktionsinhaber:

- den Vorsitzenden
- den Stellvertreter
- den Schriftführer und dessen Stellvertreter
- den Kassenverwalter
- zwei Kassenprüfer
- die Vertreter und die Stellvertreter in der Schulkonferenz

Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenverwalters können durch eine Person wahrgenommen werden.

Die Eltern der Jahrgangsstufen 12/13 stellen im Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Jahrgangsstufe 11 Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt waren.

Die Elternvertreter der Klassenstufe 12 werden auf zwei Jahre gewählt (§§ 14 – 20 Elternbeiratsverordnung gelten entsprechend). Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.
2. Er bereitet die Sitzungen des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem Stellvertreter vor, lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
3. Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über seine Tätigkeit.
4. Er gibt jeweils vor den Wahlen einen Rechenschaftsbericht ab. Dieser kann auch schriftlich abgegeben werden.
5. Er kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
6. Er unterzeichnet die Protokolle und gibt sie frei.
7. Er sorgt für die Verteilung der Protokolle an alle Mitglieder des Elternbeirats. Dies kann auch über deren Kinder oder per Email erfolgen.
8. Er kann bestimmte Aufgaben auch anderen Mitgliedern des Elternbeirats übertragen, auch wenn er nicht verhindert ist.
9. Der Vorsitzende ist Kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

§ 5 Aufgaben des Stellvertreters

1. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und unterstützt ihn bei seinen Tätigkeiten.

§ 6 Aufgaben des Schriftführers

1. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats und legt die Protokolle dem Vorsitzenden zur Freigabe vor. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen
2. Er protokolliert die Ergebnisse der Wahlen.
3. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 7 Aufgaben des Kassenverwalters

1. Der Kassenverwalter führt die Kasse.
2. Er gibt vor den Wahlen einen Kassenbericht ab.
Der Kassenbericht kann auch schriftlich abgegeben werden.

§ 8 Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse.
2. Sie geben vor den Wahlen einen Prüfbericht ab.
Dieser kann auch schriftlich abgegeben werden.

2. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber

§ 9 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

1. Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
2. Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die Wahlberechtigten nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass § 26 Elternbeiratsverordnung gilt.

§ 26 Elternbeiratsverordnung gibt vor:

Nicht wählbar sind:

1. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes;
2. Ehegatten der Lehrer der Schule
3. Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 Elternbeiratsverordnung genannten Vertreter des Schulträgers.
4. Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
5. Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.
6. Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.
7. Näheres regelt § 26 der Elternbeiratsverordnung.

§ 10 Vorbereitung der Wahl, Einladung

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.
2. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen. Sie kann den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder oder per Email zugeleitet werden.

§ 11 Wahlleitung

1. Wahlleiter ist, wem gem. § 6 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert dieser jedoch zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, insbesondere dass die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Wahlen die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
2. Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl fest zu stellen und den Gewählten aufzufordern, eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben. Das Ergebnis des Vorgangs ist samt Ergebnissen im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf und auf die Durchführung von Wahlen ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13 Wahlverfahren

Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet geheim statt. Auf Antrag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Sofern ein Mitglied die geheime Wahl fordert ist geheim zu wählen. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und zur Wahlannahme für den Fall der Wahl vorliegt.

1. Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen, ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, entscheidet das Los.

3. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 14 Wahl der sonstigen Funktionsinhaber

Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt § 13 entsprechend.

3. Abschnitt: Amtszeit und Anfechtungsverfahren

§ 15 Amtszeit

1. Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und dessen Stellvertreter sowie der sonstigen Funktionsinhaber gelten folgende Regelungen:
 - Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
 - Das Amt erlischt, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt. Für Abiturienten gilt das letzte Schuljahr als volles Schuljahr und damit nicht als vorzeitiges Verlassen.
 - Neuwahlen sind durchzuführen, wenn der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. Hierzu ist der Elternbeirat innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
2. Die Amtsinhaber, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
3. Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 16 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten folgende Regeln;

1. Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
2. Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.
3. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
4. Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

§ 17 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 21 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 8 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten bis eine Woche nach der Sitzung, in der die Wahl erfolgte, erhoben werden.
3. Der Einspruch ist unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Wahlleiter und dem Elternbeiratvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen; bis dahin führt der Elternvertreter das Amt geschäftsführend weiter.
7. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

4. Abschnitt - Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz

§ 18 Wahlverfahren

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 8 bis 13 dieser GO entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Wahlleiter gemäß § 9 geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder anwesende Wahlberechtigte hat 2 Stimmen. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht zulässig.
3. Als Vertreter gewählt sind die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der Stellvertreter für den Vorsitzenden des Elternbeirats ist dessen gewählter Stellvertreter. Weitere gewählte Vertreter sind die Bewerber mit der dritt- und viert- höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Sitzungen, Einladungen

1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einladung kann den Mitgliedern über deren Kinder oder per Email zugeleitet werden.
3. Der Elternbeirat kann weitere Personen (z.B. Vertreter der Schülermitverwaltung, Pädagogen, ...) ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.
4. Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 1. mindestens 10% der Mitglieder oder
 2. der Schulleiter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

5. Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z.B. Schülervertreter der Schule, Pädagogen, ...) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Elternbeiratsverordnung.

§ 20 Beratung und Abstimmung

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies mehrheitlich gewünscht wird.
2. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es verlangt.
5. Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung
6. Der Gegenstand der Beratung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 21 Ausschüsse

1. Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten die §§ 12-14 sowie § 15 entsprechend
2. In die Ausschüsse können fachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 22 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war. Die Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt

5. Abschnitt: Beitragserhebung, Kassenführung

§ 23 Elternkasse

1. Der Kassenverwalter führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Elternbeirats.
2. Die beiden durch Wahl bestellten Kassenprüfer prüfen einmal im Schuljahr die Kassenführung und geben das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt.
3. Der Elternbeirat beschließt über die Verwendung der Gelder.

6. Abschnitt; Salvatorische Klausel

§ 24 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung der Geschäftsordnung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung derart wesentlich war, dass ein Festhalten an dieser Geschäftsordnung nicht zugemutet werden kann.
- (2) In allen Fällen werden die Elternvertreter die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmungen Gewollten am nächsten kommen.
- (3) Die Elternvertreter werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Geschäftsordnung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Für den Elternbeirat:

13.06.2007
Datum der Beschlussfassung

Vorsitzende/r des Elternbeirats

Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Elternbeirats

Schriftführer/in